

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme von Sonntag und Feiertagen. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündigungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Seitens des Kreisrates durch die Geschäftsstelle oder durch den Kreisrat selbst. Mark. Durch die Post vom 1. April 1916.

Nr. 76

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein

Samstag, den 1. April 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung des Kommunalverbandes St. Goarshausen betreffend den Verkehr mit Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 12 ff. der BVO über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen vom 25. September / 1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes St. Goarshausen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverbande St. Goarshausen Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden, oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisaußschuß bis zum 10. April 1916 Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband St. Goarshausen einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in St. Goarshausen einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriebe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Wer gewerbmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband St. Goarshausen eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in St. Goarshausen wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverbande St. Goarshausen wohnen oder nicht. Wenn

Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Viehverkäufer in demselben Kommunalverbande abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 5. Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt in St. Goarshausen abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7. Das Auslandsmehl darf nicht vermengt mit Inlandsmehl verkauft oder verabreicht werden.

§ 8. 1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift — „Backware aus ausländischem Mehl“ — als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

St. Goarshausen, den 29. März 1916.

Der Kreisaußschuß.

Verz. Vorsitzender, Königl. Landrat, Geheimrer Regierungsrat.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unermittelte Lungenkranke werden am

Montag, den 3. April 1916

vormittags von 9—1 Uhr,

durch den Königl. Kreisarzt Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Mayer, in seiner Wohnung hier selbst abgehalten.

St. Goarshausen, den 31. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung

Der Kreis wird in den nächsten Tagen

Saatfrühkartoffeln

erhalten und zum Selbstkostenpreis abgeben, und zwar: 50 Zentner Böhmische Odenwälder Blauwe, 25 Zentner Frühe rote Rosen.

Der Preis stellt sich auf 9 M loco Reumühl in Sachfen, zuzüglich der Frachtkosten.

Bestellungen sind an den Kreisaußschuß St. Goarshausen zu richten. Sollten diese größer sein als die oben angegebenen Mengen, so werden dieselben ratierlich gekürzt werden.

St. Goarshausen, den 31. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Verz. Geheimrer Regierungsrat.

Bermittlertes.

Das jüdische Auge des Gefeges.

Zwei Händlerinnen aus Thüringen kauften in der Umgebung von Schweinfurt Butter, um diese in die Heimat zu schmuggeln. In der Nähe der Grenze erschien aber plötzlich ein Gendarm. Zum Schrecken der Händlerinnen erdachte dieser ihre „Butterkammer“ und die Frauen mußten diese entleeren: es waren ihre — Unterhosen. Die Butterfrauen hielten dann „erleichtert“ nach Hause, wobei sie sich gar nicht denken konnten, wie ein Gendarm diese „Butterkammer“ zu entdecken vermochte.

„In einem kühlen Grunde...“

Das Mühlenanwesen in Braunsbach, das den Dichter Moritz v. Schenckendorf zu dem bekannten schönen Lied angeregt hat, ist zum größten Teile abgebrannt. Haus und Scheune sind vernichtet, aber das Mühlenrad geht weiter, da die Mühle, die in einem über 100 Jahre alten Bau liegt, erhalten geblieben ist. Dagegen ist das Haus, in dem das „treulose Liebchen“ gewohnt hat, bis auf die Grundmauern niedergebrannt.

Große Stiftung.

Ein in Buenos Aires lebender Rentner hat laut „Düss. Tagesztg.“ seiner Vaterstadt Jherlsh. i. Westfalen eine Stiftung „Heimatsbau“ in Höhe von 100 000 M. zukommen lassen. Die Zinsen der Stiftung sollen Kindern von im Felde gefallenen Eltern und kriegsbedürftigen Feldjugendlichen zugute kommen.

Bekanntmachung

Nr. M 10/3. 16 K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse 45, **Blei unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, Höchstpreis 62 M für je 100 Kp. Gesamtgewicht;

Klasse 46, **Blei, vorgearbeitet**, insbesondere gemalt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Pressen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Nöhren, Trähls, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei, Höchstpreis 62 M für je 100 Kp. Gesamtgewicht, zuzüglich einer Ent-

schädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf;

Klasse 47, **Blei in Legierungen, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. — Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt, Höchstpreis 62 M für je 100 Kp. Bleiinhalt;

Klasse 48, **Blei in Legierungen, vorgearbeitet**, entsprechend den Klassen 46 und 47, Höchstpreis 62 M für je 100 Kp. Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46;

Klasse 49, **Blei in Alublei**, Schlacken und Abfällen jeder Art, auch Legierungen. Als Alublei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden, Höchstpreis 55 M für je 100 Kp. Bleiinhalt;

Klasse 50, **Blei in Erzen**, Röstschmelzen (auch Alben und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes, Höchstpreis 62 M für je 100 Kp. Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsorten in den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsorten zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt

werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberie ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstr. 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anträgen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Intermittieren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Franfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeegebiet.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Ball, General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandant der Festung Coblenz-Chrenschnein,

gez. v. L. u. a. l. d., Generalleutnant u. Kommandant.

Nilles 1. Stock Firmungstr. 21

Kein Laden nur 1. Stock die Ursache meiner Billigkeit.
Eine volkswirtschaftliche Einrichtung
wo jeder in jeglicher Zeit viel Geld spart, ist der Geschäftsbetrieb des
großen leistungsfähigen Etagen-Geschäfts

Bekleidungshaus NILLES

Coblenz, Firmungstr. 21, nur 1. Stock
gegenüber Firma Rudolf Freund.

Das Geschäft, das im Interesse der Warenverbilligung
nur Firmungstraße 21 im ersten Stock betrieben wird,
spart die teure Ladenmiete und ist dadurch in der Lage
gute gediegene Kleidung
zu wirklich niedrigen Preisen zu verkaufen!

In Riesen-Auswahl!
Prachtvolle Anzüge
für Herren, Burschen und Jünglinge, gute Qualitäten in allen
Farben, Prima Sitz und Arbeit
7,20 10,75 13,50 16,75 20 25 28 32
36 40 45 55 Mark.

Meine 4 Hauptschlager!
4 Serien Anzüge für junge Herren
18,50 Mk. 24 Mk. 28 Mk. 32 Mk.

**Kommunion- und Konfirmanden-
Anzüge**

in tiefblau und schwarz in eleganter Ausführung, Prima Sitz
und Arbeit
12 14,50 16,50 18 21 24 28 34 Mk.

Prachtvolle Knaben-Anzüge
Original Kieler, Schlupf, Falten, Prinz Heinrich
in prachtvollen Farben
3,50 5,25 7 8,50 12 15 18 20 Mk.

Herren- und Burschen-Hosen
aus guten Reststoffen, elegante Streifen
2,25 3,50 5,25 6,75 8 10 12 16,50 Mk.

Knaben-Leibchen-Hosen
1,25 1,50 1,75 2,25 2,50 Mk.

Sport-Anzüge, Sommer-Paletots
sämtliche Kleidung für extra starke Herren
wirklich billig, weil kein Laden.

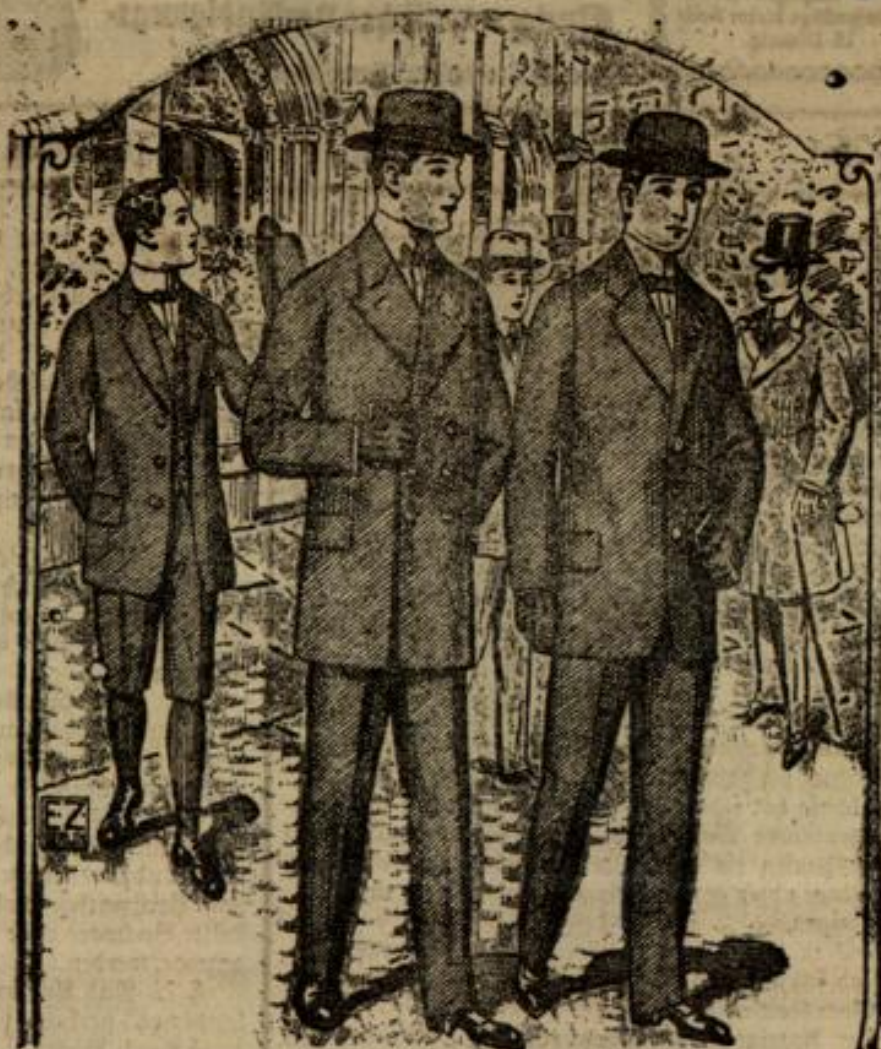
NILLES

Coblenz, 21 Firmungstraße 21
nur 1. Stock, kein Laden
gegenüber Firma Rudolf Freund.

Achten Sie genau auf Namen Nilles und Hausnummer 21.

Nilles 1. Stock Firmungstr. 21

Kommunion- und Konfirmanden-Anzüge



aus bewährten schwarzen und tiefdunkelblauen Stoffen
in sorgfältiger Ausführung angefertigt zu den Preisen von
17.- 24.- 27.- 32.- 35.- 38.- 42.- Mk.

extrafeine Qualitäten bis 68 Mk
Ein beträchtlicher Teil meiner Konfirmanden-Anzüge wird
noch zu alten „Friedenspreisen“ verkauft. Zur Wahrung
dieses Vorteils empfehle ich „recht frühzeitigen Einkauf!“

Emil Wolff

Coblenz, Am Jesuitenplatz.

Kunstgewerbeschule Frankfurt a. M.
Beginn des Sommerquartals 26 April
Meldung u. Auskunft beim Direktor Prof. Luthmer
Neue Mainzerstraße 47

Deutscher
Cognac
Scherer
Langen
b. Frankfurt a. M.

Niederlage bei:

Wilh. Froemberg, Oberlahnstein
Chr. Klug, Niederlahnstein
Chr. Wiegardt, Braubach
Jean Engel, Braubach
Wilh. Kadesch, St. Goarshausen
H. J. Peters, Nastätten
Hoh. Jos. Kloos, Caub.

Aerzte
empfehlen als vortreff-
liches Hustenmittel
**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“
Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Keuchhusten, schmerzende
Hals, Keuchhusten sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwerts
kommen jedem Krieger!
6100 not. begl. Zeug-
nisse von Aerz-
ten und Pri-
vaten verbür-
gen den sicheren Erfolg.
Paquet 25 Pfg., Dose 50
Pfg. Kriegspackung 15
Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken
sowie bei:
J. M. Rasch, D. Lahnstein
Chr. Klug, St. Lahnstein
Chr. Strobel,
Ph. Daur, Bornich
Amt-Apotheke
Hoh. Jos. Kloos, Caub